



1 Präs. 1616-4307/14i

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs
über selbständige Anträge der Abgeordneten Mag. Schieder u.a. sollen das
Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch,
die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das
Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz (718/A), das Bundesgesetz über die
Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) (719/A), sowie das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über die
Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates
(Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen werden (720/A)**

Der Oberste Gerichtshof nimmt zu den selbständigen Anträgen der Abgeordneten Mag. Schieder ua, mit denen das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz (718/A), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) (719/A), sowie das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz - InfOG) erlassen werden (720/A) soll, wie folgt Stellung:

Zu 718/A:

Änderung des Mediengesetzes:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Regelung des § 7a Abs 1 Z 3 MedienG, wonach nunmehr auch Auskunftspersonen vor einem Untersuchungsausschuss im Fall der Verletzung ihrer schutzwürdigen Interessen durch Preisgabe ihrer Identität Identitätsschutz genießen sollen, nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich haben kann, soll doch gleichzeitig Abs 3 Z 1 leg cit nicht geändert werden, wonach der Anspruch nach Abs 1 ua nicht besteht, wenn es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung eines Ausschusses (worunter infolge Eingliederung in den

VI. Abschnitt des GOG auch ein Untersuchungsausschuss iSd § 33 zu verstehen ist) des Nationalrats handelt. Indem unter einem vorgeschlagen wird, dass die Beweisaufnahmen der Untersuchungsausschüsse grundsätzlich (medien-)öffentlich sind (§ 17 Abs 1 VO-UA), beschränkt sich der Identitätsschutz auf Fälle des Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 17 Abs 2 VO-UA). Ob dies so beabsichtigt war, erscheint fraglich.

Es darf angemerkt werden, dass der geplante Identitätsschutz für Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses in Wertungswiderspruch dazu steht, dass derselbe Schutz in Bezug auf gerichtlich strafbare Handlungen nur Opfern und Verdächtigen sowie Verurteilten, nicht aber Zeugen eines Strafverfahrens zukommt.

Zu 719/A:

§§ 9 und 51 VO-UA:

1) Unklar bleibt nach dem vorgeschlagenen Text des § 51, durch wen und auf welche Weise der Inhalt des schriftlichen Berichts an den Nationalrat (der eine „Darstellung der festgestellten Tatsachen, gegebenenfalls eine Beweiswürdigung sowie schließlich das Ergebnis der Untersuchung“ enthalten soll) bestimmt werden soll. Nach Abs 1 „erstattet der Untersuchungsausschuss“ diesen, wobei jedoch nicht normiert ist, ob und wann (vor oder nach Berichtserstellung) eine Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses über den Berichtsinhalt stattfindet. Abs 3 normiert zwar die sinngemäße Geltung der §§ 42 und 44 GOG (wobei auch diesen Bestimmungen zur gestellten Frage nichts zu entnehmen ist) mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende - auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters - „einen schriftlichen Bericht erstellt“ und jede im Ausschuss vertretene Fraktion danach einen „besonderen schriftlichen Bericht (Fraktionsbericht)“ beim Vorsitzenden abgeben kann. Diese Textierung erweckt den Eindruck, als wäre der Bericht vom Vorsitzenden ohne Vorgaben durch den Untersuchungsausschuss (bzw eine Mehrheit desselben) zu erstellen und würde auch in der Folge keiner Abstimmung unterzogen. Im Gegensatz dazu regelt Abs 4 für den Ausnahmefall der Auflösung des Nationalrats, dass der Vorsitzende (auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters) einen (bloßen) „Entwurf für den schriftlichen Bericht“ erstellt. Wie der Entwurf zum Bericht wird, bleibt offen.

2) Schon angesichts dieser unklaren Regelungen erscheint es problematisch, dass der Verfahrensrichter den Entwurf für den schriftlichen Bericht (des Vorsitzenden) erstellen soll. Dieser Bericht soll gemäß § 51 Abs 1 auch eine „Darstellung der festgestellten Tatsachen, gegebenenfalls eine Beweiswürdigung sowie schließlich das Ergebnis der Untersuchung“

enthalten. Die Rolle des Verfahrensrichters ist gemäß § 9 in erster Linie eine (juristisch) beratende. Auch wenn er den Vorsitzenden darüber hinaus bei der Erstellung des Arbeitsplans unterstützen und die Erstbefragung der Auskunftspersonen vornehmen soll, kommt ihm doch weder Stimmrecht noch eine andere Entscheidungskompetenz im Untersuchungsausschuss zu. Dass er daher für die politischen Entscheidungsträger (sei es der Vorsitzende, sei es der Untersuchungsausschuss) - möglicherweise sogar ohne Vorgabe durch diese (siehe Punkt 1) - einen Entwurf mit Festlegung eines Untersuchungsergebnisses sowie von Feststellungen und einer Beweiswürdigung dazu verfassen soll, passt nicht zu seiner Rolle. Dieser würde eher entsprochen, wenn ihm stattdessen (lediglich) die Aufgabe zukäme, den Entwurfverfasser bei seiner Tätigkeit juristisch zu beraten oder einen vorliegenden Entwurf auf rechtliche Fehler zu überprüfen.

Zu 720/A:

§ 18 InfOG:

Die Strafbestimmung ist nach dem Wortlaut - entgegen den Erläuterungen - so weit gefasst, dass sie - anders als § 310 Abs 2 StGB idgF - keine Einschränkung des Täterkreises auf die zur Information Zugangsberechtigten vornimmt, sondern nur auf das Zugänglichwerden der Information abstellt, sodass dies zur Strafbarkeit auch solcher (nicht der Medienbranche angehöriger Privat-)Personen führt, die eine solche Information (zB vom Zugangsberechtigten) erfahren haben und weitergegeben. Ob dies so beabsichtigt war, erscheint in Hinblick auf die Ausführungen der Erläuterungen fraglich.

Wien, am 14. November 2014

Dr. Ratz

Elektronisch gefertigt